

Satzung
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Westfalen
Bezirk Dortmund
Ortsgruppe Hörde e.V.

Alle Geschlechter besitzen in der DLRG-Ortsgruppe Hörde den gleichen Stellenwert.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit dieser Satzung wurde nur die männliche Schreibweise verwandt.

Hierdurch ändert sich nichts an dem o. g. Grundsatz.

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

II. Zweck

III. Mitgliedschaft

IV. Verhältnis zu den Obergliederungen

V. Jugend

VI. Organe

1. Abschnitt: Ortsgruppentag

2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

VIII. Sonstige Bestimmungen

IX. Schlussbestimmungen

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Ortsgruppe Hörde der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde. Sie führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Dortmund-Hörde e.V., abgekürzt: „DLRG-Ortsgruppe Hörde“. Im Bedarfsfall darf auch die Bezeichnung: „DLRG OG Hörde“ verwandt werden.

(2) Die DLRG-Ortsgruppe Hörde ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 3571 Amtsgericht Dortmund eingetragen. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Land Nordrhein-Westfalen das Stadtgebiet Dortmund. Ihr Sitz ist in Dortmund-Hörde.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG-Ortsgruppe Hörde ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e) Organisation und Durchführung eines Wasserrettungsdienstes, auch außerhalb des unter § 1, Abs. 2 angegebenen Tätigkeitsbereichs, im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Weitere bedeutende Aufgaben der DLRG-Ortsgruppe Hörde sind die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung. Kinder und Jugendliche sind besonders schützenswert in unserer Vereinsarbeit. Um diesen Schutz bestmöglich zu gewährleisten, gibt es ein Kinder- und Jugendschutzkonzept u.a. zur Prävention sexualisierter Gewalt und dem Umgang mit Grenzen.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die

- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b) Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,
- c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- d) Förderung des Sports,
- e) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,

- g) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung sinnvoll ist,
- h) Zusammenarbeit mit Stadtverwaltungen und -organisationen.

(5) Die DLRG-Ortsgruppe Hörde vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG-Ortsgruppe Hörde verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Die DLRG-Ortsgruppe Hörde tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.

(6) Die DLRG-Ortsgruppe Hörde kann ein Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Die DLRG-Ortsgruppe Hörde ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der DLRG-Ortsgruppe Hörde dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG-Ortsgruppe Hörde. Die DLRG-Ortsgruppe Hörde darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigen und niemandem unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedem Mitglied können jedoch die Auslagen erstattet werden, die im Auftrag der Gremien der DLRG-Ortsgruppe Hörde entstanden sind.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Hörde können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.

(2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des DLRG-Landesverbands Westfalen, des DLRG-Bezirks Dortmund und der DLRG-Ortsgruppe Hörde an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Hörde.

(4) Mit der Mitgliedschaft in der DLRG-Ortsgruppe Hörde erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

(5) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG-Ortsgruppe Hörde nicht verpflichtet.

§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte

(1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.

(2) Die Anzahl von Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.

(3) Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.

(4) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.

(5) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind. Das Mitglied hat im Zweifelsfall die Zahlung nachzuweisen.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG-Ortsgruppe Hörde können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend in der DLRG-Ortsgruppe Hörde regelt deren Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.

(2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG-Ortsgruppe Hörde zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

(3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

(4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung des DLRG-Landesverbandes Westfalen e.V. Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Absatz 5 der Satzung des DLRG-Landesverbandes Westfalen e.V.

(5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben die für die DLRG-Ortsgruppe Hörde festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Der Beitrag ist im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres in Form einer Barzahlung oder Überweisung zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn ein SEPA-Mandat erteilt ist. Wird bei Barzahlung oder Überweisung der Beitrag nicht fristgerecht entrichtet, kann eine Mahngebühr erhoben werden.
- (3) Mitgliedsbeiträge sollen im Bezirk Dortmund auf Beschluss des Bezirkstags einheitlich sein. Die Mitgliederversammlung der DLRG-Ortsgruppe Hörde beschließt abschließend über die Übernahme des Vorschlages des Bezirkstags. Näheres regelt die bei Bedarf zu erstellende Beitragsordnung und Gebührenordnung der DLRG-Ortsgruppe Hörde.
- (4) Umlagen, die 50 % des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen dürfen, und abweichende Mitgliedsbeiträge werden durch den Ortsgruppentag der DLRG-Ortsgruppe Hörde festgelegt.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Den Beitragsanteil für das DLRG-Präsidium, den DLRG-Landesverband Westfalen und den DLRG-Bezirk Dortmund übernimmt die DLRG-Ortsgruppe Hörde.

IV. Verhältnis zu den Obergliederungen

§ 9 Verhältnis der Satzung zu den Satzungen der Obergliederungen

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein.
- (2) Über Änderungen von Ortsgruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen. Erhebt eine der beteiligten Ortsgruppen Einspruch gegen diese Entscheidung, entscheidet die Bezirkstagung abschließend. Für Neugründungen, Spaltungen oder Fusion von Untergliederungen trifft der Landesverband Westfalen, nach Anhörung des betreffenden Bezirkes und der beteiligten Untergliederungen, entsprechende Entscheidungen. Die Eintragung im Vereinsregister muss ebenfalls nach dem vorher beschriebenen Konzept durch den Landesverband genehmigt werden.
- (3) Im Konfliktfall zwischen Satzungen gehen die Satzungen der Obergliederungen dieser Satzung vor. Konfliktfälle liegen vor, wenn diese Satzung im Widerspruch zur Obergliederungssatzung steht oder die Fragestellung nicht geregelt ist.
- (4) Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich abgekürzter Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederung sind an die Einhaltung der Satzungen der Obergliederungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die DLRG-Ortsgruppe Hörde das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- (5) Die Satzung der DLRG-Ortsgruppe Hörde muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.

§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen

- (1) Die DLRG-Ortsgruppe Hörde arbeitet in ihrem Geltungsbereich grundsätzlich selbständig und eigenverantwortlich.
- (2) Die DLRG-Ortsgruppe Hörde ist an die Satzung des DLRG-Bezirks Dortmund und des DLRG-Landesverbandes Westfalen e.V. sowie der DLRG gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf diesen Satzungen beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (3) Eine Neufassung der Satzung der DLRG-Ortsgruppe Hörde und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (4) Die DLRG-Ortsgruppe Hörde akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG-Bezirks Dortmund und aus der Satzung des DLRG-Landesverbandes Westfalen e.V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten. Diese ergeben sich aus den übergeordneten Satzungen und der Schiedsgerichtsordnung.
- (5) Die DLRG-Ortsgruppe Hörde hat dem DLRG-Bezirk Dortmund Niederschriften über Ortsgruppentagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht zu entrichten.

V. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die Jugend in der DLRG-Ortsgruppe Hörde ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG in Dortmund-Hörde.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG-Ortsgruppe Hörde dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.
- (4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG-Jugend entsprechend, ohne eine eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
- (5) Der Ortsgruppenvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vertreter, der den Ortsgruppenvorstand im Ortsgruppen-Jugendvorstand vertritt.

VI. Organe

1. Abschnitt: Ortsgruppentag

§ 12 Ortsgruppentag

(1) Der Ortsgruppentag ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Hörde. Er kann in Präsenz oder als Online-/Videokonferenz stattfinden. Der Ortsgruppenvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder einem Tagungspräsidium übertragen.

(2) Der Ortsgruppentag bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Ortsgruppe Hörde verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Er nimmt die Berichte des Ortsgruppenvorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses,
- b) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
- c) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und ihrer Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend,
- d) Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden der Jugend der DLRG-Ortsgruppe Hörde.
In den Jahren, in denen kein ordentlicher Ortsgruppentag stattfindet, bestätigt der Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Hörde den Vorsitzenden der Jugend,
- e) Wahl von zwei Revisoren,
- f) Wahl der Delegierten zum Bezirkstag im Sinne des § 5.
Der Ortsgruppentag kann die Wahl der Delegierten zum Bezirkstag dem Ortsgruppenvorstand übertragen,
- g) Anträge,
- h) die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen i. S. d. § 8 Abs. 4.
Diese Beiträge und Umlagen haben die Mitglieder frühestens ab dem Folgejahr an die DLRG-Ortsgruppe Hörde zu entrichten,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,
- k) Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Hörde.

§ 13 Zusammensetzung

Der Ortsgruppentag wird aus den stimmberechtigten natürlichen Mitgliedern der DLRG-Ortsgruppe Hörde gebildet.

§ 14 Einberufung

Der Ortsgruppentag tritt alle drei Jahre auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Ein außerordentlicher Ortsgruppentag ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln verlangt oder 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

§ 15 Ladungsfrist

Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich oder durch persönliche Übergabe der Einladung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden.

§ 16 Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind

- a) die stimmberechtigten Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Hörde,
- b) der Ortsgruppen-Jugendvorstand.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens zwei Wochen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung spätestens eine Woche vorher eingereicht werden.

(3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

(4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 34.

§ 17 Beschlussfähigkeit

Der Ortsgruppentag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 18 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse des Ortsgruppentages werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 19 Abstimmung und Wahlen

(1) Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes nach § 21, Absatz 2 werden von dem Ortsgruppentag in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Ortsgruppentag gewählt, und zwar bis zum Beginn der Neuwahlen gemäß § 24. Ausgenommen hiervon ist der Vorsitzende der Jugend in der DLRG-Ortsgruppe Hörde.

(2) Wenn nicht mindestens ein Mitglied des Ortsgruppentages widerspricht, kann offen gewählt werden.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein-Stimmen) auf sich vereinigt.

(5) Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

§ 19a Unterbrechung des Ortsgruppentages

(1) Auf Antrag des Versammlungsleiters oder eines stimmberechtigten natürlichen Mitglieds der DLRG-Ortsgruppe Hörde kann der Ortsgruppentag unterbrochen werden.

(2) Der Antrag ist zu begründen und im Versammlungsprotokoll niederzulegen.

(3) Die Unterbrechung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(4) Die Fortsetzung des Ortsgruppentages ist durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.

§ 20 Protokoll

(1) Bei allen Ortsgruppentagen ist eine Anwesenheitsliste anzulegen. Über den Ortsgruppentag ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Leitung des Ortsgruppentages zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes innerhalb zwei Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden. Mitglieder erhalten das Protokoll auf Wunsch, der gegenüber der Ortsgruppengeschäftsstelle binnen zwei Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist, direkt in Textform ausgehändigt.

(2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb vier Wochen nach Tagungsende in Textform beim Vorsitzenden geltend zu machen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Ortsgruppenvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem Einspruchsführer mit.

2. Abschnitt: Ortsgruppenvorstand

§ 21 Ortsgruppenvorstand

(1) Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG-Ortsgruppe Hörde im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse des Ortsgruppentages. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

(2) Den Ortsgruppenvorstand bilden:

a) der Vorsitzende,

- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Geschäftsführer,
- d) der technische Leiter Ausbildung,
- e) der technische Leiter Einsatz,
- f) der Leiter der Verbandskommunikation,
- g) der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend,
- h) die Ehrenvorsitzenden.

Im Bedarfsfall kann für die unter den Buchstaben c) bis f) aufgeführten Ressorts je ein Stellvertreter gewählt werden, der dann stimmberechtigtes Mitglied im Ortsgruppenvorstand ist.

(3) Jedes Mitglied des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme. Hiervon ausgenommen sind die Ehrenvorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und seine Vertreter werden vom Ortsgruppenjugendtag nach der Ortsgruppenjugendordnung gewählt.

(5) Wird der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend durch die vorgesehenen Organe nicht bestätigt, ist von dem Vorsitzenden der DLRG-Ortsgruppe Hörde ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen, der zur Klärung der Situation und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise führen soll. Sowohl die Ortsgruppenjugend, als auch der Vorsitzende der DLRG-Ortsgruppe Hörde können die Schiedsstelle des DLRG-Bezirks Dortmund hinzuziehen.

§ 22 Referenten, Ausschüsse, Krisenstab

(1) Die Referenten sind Vorstandsmitgliedern unterstellt. Sie werden auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds durch den Vorstand berufen, nehmen eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete wahr und nehmen beratend an Ressortsitzungen der DLRG-Ortsgruppe Hörde teil. Die Referenten können durch den Vorstand auch wieder abberufen werden.

(2) Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

(3) Im Falle einer krisenhaften Situation kann der Vorsitzende der DLRG-Ortsgruppe Hörde, im Verhinderungsfall sein Vertreter, einen Krisenstab einberufen, dessen Vorsitzender er ist. Die Mitglieder des Krisenstabes sollten fachlich kompetent sein. Sie beraten den Vorsitzenden und unterstützen ihn bei der Bewältigung der Krise. Der Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Hörde ist in die Entscheidungen einzubeziehen, die schlussendliche Entscheidung trifft im Krisenfall der Vorsitzende der DLRG-Ortsgruppe Hörde, im Verhinderungsfall sein Vertreter.

§ 23 Vertretungsbefugnis

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie haben ein Vetorecht bei Organentscheidungen, die den Bestand der DLRG-Ortsgruppe Hörde gefährden.

(2) Verbandsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Der Vorsitzende muss seinen Verhinderungsfall nicht nachweisen.

§ 23a Haftungsfreistellung nach § 31a BGB

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber der DLRG-Ortsgruppe Dortmund-Hörde e.V. und den Mitgliedern der DLRG-Ortsgruppe Dortmund-Hörde e.V. lediglich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für die DLRG-Ortsgruppe Dortmund-Hörde e.V. Schadensersatzansprüche Dritter gegen Sie selbst geltend gemacht werden, von der DLRG-Ortsgruppe Dortmund-Hörde e.V. freigestellt, falls Sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 24 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl des ersten neu gewählten, nach § 26 BGB vertretungsberechtigten, Vorsitzenden.

§ 25 Geschäftsverteilung

Der Vorstand kann zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festlegen und einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.

§ 26 Ladungsfrist

Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens drei Wochen vorher einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung per Post oder ausdrucksfähiger technischer Medien wie Fax, E-Mail oder weiteren Möglichkeiten gewahrt, soweit alle Vorstandsmitglieder Zugriff auf das eingesetzte Medium haben. Die Frist wird auch durch persönliche Absprache der Vorstandsmitglieder gewahrt. In besonderen Fällen sind Vorstandssitzungen auch als Telefon- oder Video-/Onlinekonferenz zulässig, wenn die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dem mehrheitlich zugestimmt haben. Dies ist namentlich zu protokollieren.

§ 27 Anträge

Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Beschlüsse zu den Anträgen müssen mit mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst werden. Der Ortsgruppenvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB muss anwesend sein. Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zum Ortsgruppentag entsprechend.

VII. Schiedsgerichtsbarkeit

§ 29 Schlichtungs- und Schiedsverfahren

(1) Schlichtungsstelle

Für die Schlichtung etwaiger Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen in der DLRG-Ortsgruppe Hörde ist die Schlichtungsstelle im DLRG-Bezirk Dortmund zuständig.

(2) Schiedsgericht

Hinsichtlich des Verfahrens vor dem Schiedsgericht gelten die Regelungen über das Schiedsgericht in der Satzung des DLRG-Landesverbandes Westfalen. Zusätzlich gilt die Schiedsgerichtsordnung der DLRG. Diese ist unter der Nummer VR 24198 beim Registergericht, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg hinterlegt.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 30 Ordnungen und Richtlinien

(1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

(3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 31 DLRG-Material

(1) Für Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials im Bereich der DLRG-Ortsgruppe Hörde ist die Geschäftsführung verantwortlich.

(2) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

(3) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(4) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG selbst vertrieben.

(5) Die DLRG-Ortsgruppe Hörde ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, welches nicht von der DLRG-Materialstelle bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 32 Ehrungen

(1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Ehrevorsitzende im Vorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen.

(3) Die vom DLRG-Landesverband Westfalen gestiftete „Johanna-Sebus-Medaille“ wird nach einer besonderen Ordnung verliehen.

(4) Die Ehrennadel des DLRG-Landesverbandes Westfalen wird auf der Grundlage des § 8 der Ehrungsordnung der DLRG gestiftet. Der Antrag wird dem Landesverband nach einstimmigem Beschluss durch den Bezirksvorstand des DLRG-Bezirk Dortmund zugeleitet.

§ 33 Geschäftsordnung

Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung oder einer eigens erstellten Geschäftsordnung der DLRG-Ortsgruppe Hörde bereits geregelt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 34 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von dem Ortsgruppentag beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zum Ortsgruppentag bekannt gegeben werden.

(3) Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

(4) Jede Satzungsänderung wird dem DLRG-Bezirk Dortmund und dem DLRG-Landesverband Westfalen zur Zustimmung vorgelegt.

§ 35 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 36 Auflösung

(1) Die Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Hörde kann nur in einem zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppentag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Hörde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist deren Vermögen dem DLRG-Bezirk Dortmund zuzuweisen, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

(3) Material, das zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung mit Unterstützung der gemeinnützigen Partnerorganisationen beschafft wurde, geht bei Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Hörde in das alleinige Eigentum der Partnerorganisation über.

§ 37 Ausführung der Satzung

Der Ortsgruppenvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die am 17. Juli 1986 auf der Mitgliederversammlung in Dortmund-Aplerbeck beschlossene Satzung in der geänderten Fassung vom 26. Februar 1998 ab.

Änderung der Satzung beschlossen am 30.08.2023, letztmalig ergänzt am 16.05.2024

Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 39 Übergangsbestimmungen

Nachdem die Satzung auf dem außerordentlichen Ortsgruppentag beschlossen wurde, findet die Wahl der folgenden Vorstandsmitglieder statt:

- a) ein technischer Leiter Einsatz,
- b) ein stellvertretender technischer Leiter Einsatz,
- c) ein technischer Leiter Ausbildung,
- d) ein stellvertretender technischer Leiter Ausbildung.

Mit Inkrafttreten der neuen Satzung wird der Beisitzer mit der Aufgabe des stellvertretenden Geschäftsführers zum stellvertretenden Geschäftsführer.

Dortmund-Hörde, den 16.05.2024